

## **Gebührenverzeichnis für den Kath. Friedhof Niederwangen**

gültig ab dem 05.04.2019

Für den Kath. Friedhof Niederwangen gilt gem. Friedhofsordnung vom 15.11.2018, Nr. X. § 4 folgendes Gebührenverzeichnis, das der Kirchengemeinderat am 04.04.2019 beschlossen hat.

Die bisherige Gebührenordnung tritt zum 04.04.2019 außer Kraft.

### **1. Erhebungsgrundsatz und Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Tätigkeit veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird oder wer die Gebührenschuld der Kirchengemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet: 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt; 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin (nach dem Gesetz über Eingetragene Lebenspartnerschaften), volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld für die Bestattung und die Überlassung eines Grabes entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und wird am Tag der Bestattung fällig. Die Gebührenschuld für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird am Tag der Bestattung fällig, wenn sich mit einer weiteren Bestattung im Wahlgrab die Mindestgrabruhezeit verlängert. Im übrigen gelten die Bestimmungen, insb. Nr. X., §§ 1-4 der Friedhofsordnung vom 15.11.2018.

### **2. Benutzungsgebühren**

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- |        |  |                       |
|--------|--|-----------------------|
| 2.1.   | für die Bestattung eines Leichnams oder einer Asche für Personen über zehn Jahren inkl. Benutzung der Leichenhalle (*2): | 800,00 € (*4)         |
| 2.2.1. | für die Überlassung eines Einzelgrabes:  | 100,00 €              |
| 2.2.2. | für die Überlassung eines Wahlgrabes je Bestattung (*3):   | 100,00 €              |
| 2.2.3. | für die Überlassung eines Urnengrabes im Urnengräberfeld   | 100,00 € je Urne      |
| 2.3.1. | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Wahlgrabes  | 20,00 € pro Jahr (*5) |
| 2.3.2. | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes im Urnengräberfeld  | 12,50 € pro Jahr (*5) |

### **3. Verwaltungsgebühren**

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| 3.1. | für die Genehmigung von Grabmälern gem. § 19 Friedhofsordnung: | 25,00 € |
|------|--|---------|

3.2. Zuschlag für die Bestattung Auswärtiger (\*1)

50 % von 2.1.

### **Anmerkungen**

- \*1: Auswärtige i.S. dieser Ordnung sind solche, die mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 2, Satz 3 der Friedhofsordnung vom 15.11.2018 bestattet werden.
- \*2: die Gebühr gilt für die Bestattung von Leichen oder von Aschen in Einzel- oder Familiengräbern und wird pro Bestattungsfall erhoben.
- \*3: die Gebühr nach 2.2.2. fällt pro Begräbnis eines Leichnams oder einer Asche von Personen über 10 Jahren in einem Einzelgrab oder Wahlgrab (Familiengrab) an.
- \*4: die Gebühr 2.1. wird ab 2020 bis 2025 für jedes Jahr um 60,00 € jeweils zum 1.1. d.J. angehoben. Für im Jahr 2018 nach dem Schreiben des Kirchengemeinderates im September 2018 freiwillig verlängerte Wahlgräber reduziert sich die Gebühr 2.1. um 400 € und entfällt die Gebühr 2.3.1. gemäß diesem Gebührenverzeichnis.
- \*5: pro angefangenem Kalenderjahr einschließlich des Jahres, in welchem die Ruhezeit abläuft bzw. abgelaufen ist.

Niederwangen, den 04.04.2019

Für den Kirchengemeinderat

Gez.  
Dr. Claus Blessing  
(Pfarrer)

Gez.  
Michael Jeschke  
(Gewählter Vors. KGR)